

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf der e-card (e-card FotoV), geändert wird**

Ab 1. Jänner 2020 ist auf allen ab diesem Zeitpunkt an Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards ein Lichtbild dauerhaft anzubringen, das den Karteninhaber/die Karteninhaberin erkennbar zeigt. Sofern in behördlichen Beständen kein Lichtbild vorhanden ist, ist der Karteninhaber/die Karteninhaberin verpflichtet, das Lichtbild beizubringen.

Die Bundesregierung hat durch Verordnung BGBl. II Nr. 231/2019 die näheren Bestimmungen über die Verwaltungsabläufe und die Kostentragung sowie Ausnahmen bezüglich der Pflicht ein Lichtbild beizubringen, festgelegt.

Durch § 3 Abs. 2 Z 2 dieser Verordnung wird für Personen ohne vorhandenes Lichtbild eine Toleranzfrist von maximal drei Monaten für die Beibringung eines Lichtbildes festgelegt.

Diese Frist soll im Hinblick auf die steigenden Infektionen mit COVID-19 auf fünf Monate erstreckt werden, um Kundenkontakte (insbesondere in den Landespolizeidirektionen) zu verringern und mögliche Infektionen zu verhindern.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf der e-card (e-

card FotoV), geändert wird samt Erläuterungen, Wirkungsfolgenabschätzung und Textgegenüberstellung beschließen.

20. März 2020

Rudolf Anschober  
Bundesminister